

Judith Ricklin
SVP
Höhenstrasse 2
8280 Kreuzlingen

Sabina Peter Köstli
Die Mitte/EVP
Oberdorfstrasse 1b
8536 Hüttwilen

EINGANG GR			
28.8.2024			
GRG Nr.	24	106	49

Christian Mader
EDU/Aufrecht
Obere Weinackerstr. 56
8500 Frauenfeld

Manuela Fritschi
FDP
Höhenweg 24
8360 Eschlikon

Stefan Leuthold
GLP
Spannerstrasse 30
8500 Frauenfeld

Waltraud Schönegger
SP/Gew
Höchlistrasse 12
8370 Sirnach

Cornelia Hauser
GRÜNE
Obere Hardstrasse 36
8570 Weinfelden

+ 37
26

63

+ 1

64

Motion

„Schaffung der Gewährung der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäss Art. 62 Abs. 3 BV“

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gewährung der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu schaffen, um die Vorgaben der Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3 BV «Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.» zu erfüllen.

Begründung

Gemäss «Sonderschulkonzept Kanton Thurgau» haben die Kantone laut Bundesverfassung für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist in jedem einzelnen Fall zu beurteilen, welche die über die obligatorische Schulzeit hinaus für die Jugendlichen sinnvollste Lösung ist. Eine verlängerte Sonderschulung wird insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich und eine weitere Sonderschulung sinnvoll ist. Leider kommt es im Kanton Thurgau vor, dass nach der obligatorischen Schulzeit Jugendliche mit Beeinträchtigung ausgeschult werden, wenn sie nicht gleich nachfolgend eine Berufsausbildung machen können bzw. wenn der Berufswahlprozess noch nicht abgeschlossen ist. Da die meisten Beeinträchtigungen mit Entwicklungsverzögerungen einhergehen, liegt es auf der Hand, dass diese Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit noch Bildungszeit benötigen, um ihr Potenzial ausschöpfen zu können.

Im Kanton Thurgau besteht nun aber eine Bildungslücke für Beeinträchtigte bis zum 20. Altersjahr. Kindern und Jugendlichen bleibt in der beschriebenen Situation nur die Lösung, in eine Erwachsenen-Institution überzutreten oder ausserkantonale eine altersgemässe Bildungsinstitution zu suchen, welche vom Kanton finanziert wird. Das Sozialamt finanziert Plätze in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B). Wenn jedoch Kinder oder Jugendliche in diesen Einrichtungen untergebracht werden müssen, gelten für sie dieselben Rahmenbedingungen wie für Erwachsene. Dies kann bedeuten, dass Jugendliche unter der Woche nicht nach Hause können, da eine Begrenzung der Abwesenheitstage besteht. Wird diese

überschritten, stellt das Sozialamt die Zahlung von Leistungen ein. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass ein längerer Aufenthalt zu Hause nur alle zwei Wochen möglich ist. Konkret bedeutet diese Situation, dass z.B. ein 15-Jähriges behindertes Mädchen auswärts leben und schlafen muss, obwohl es mehr Zeit braucht, sich von den Eltern loszulösen. Die Weiterführung der schulischen Bildung fällt von einem Tag auf den anderen weg, obwohl ein Recht auf Bildung besteht. Diese Handhabung ist weder alters- noch entwicklungsgemäss. Die Jugendliche arbeitet und wohnt zusammen mit Menschen, die nicht ihrem Alter entsprechen (Wohngemeinschaften mit Erwachsenen bis über die Pension hinaus). Eine altersgerechte Peer-Group und ein schützendes Umfeld können fehlen.

Das Amt für Volksschule des Kantons Thurgau bezieht sich bei seinen Entscheiden, ob ein Jugendlicher über die obligatorische Schulzeit hinaus eine Sonderschule besuchen darf, auf folgende Kriterien:

1. Das Sonderschulkonzept des Kantons Thurgau vom 01.01.2021, welches für die Verlängerung der Sonderschulung an die Prognose anknüpft, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbildung absolviert werden kann, die die Erwirtschaftung eines Stundenlohns von Fr. 2.55 ermöglicht.
2. Ob es in den vorhandenen Sonderschulen im Kanton noch Platz hat.

Diese beiden Kriterien sind nicht mit Art. 62 Abs. 3 BV (und darüber hinaus auch nicht mit der kantonalen Bestimmung in § 14 Abs. 2 SonderschulV) vereinbar. Diese Bestimmungen gehen dem Sonderschulkonzept als übergeordnetes Recht vor. Der Kanton ist verpflichtet, genügend Plätze für berechnigte Kinder und Jugendliche zu schaffen wie z. B. im Kanton Zürich das Angebot 15plus. Die vom Amt für Volksschule des Kantons Thurgau angewandten Kriterien bei der Verlängerung der Sonderschulung erweisen sich vor diesem Hintergrund somit als unzulässig.

Die Verlängerung der Sonderschulung darf gemäss den Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 3 BV) also nicht davon abhängig gemacht werden, ob bei einem Kind oder einer jugendlichen Person mit Behinderung noch ein Bildungszuwachs zu erwarten ist. Relevant für die Verlängerung der Sonderschulung ist vielmehr, ob das Kind oder die jugendliche Person einen Bedarf auf weitere Bildung hat.

Frauenfeld, 28.08.2024

Judith Ricklin

Sabina Peter Köstli

Christian Mader

Manuela Fritschi

Stefan Leuthold

Waltraud Schönegger

Cornelia Hauser

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Jung Willi	J. Jung	26 Manon Sonthelm	Manon S.
2 Oliver Mathis	O. Mathis	27 Niklas Mathis	N. Mathis
3 Schmidiger Carol	C. Schmidiger	28 Braun Bernhard	B. Braun
4 Jung Malin	M. Jung	29 Riegg Loth	L. Riegg
5 Schär Urs	U. Schär	30 Vogel Simon	S. Vogel
6 ZBINDEN Ruedi	R. Zbinden	31 Prangfeld Peter	P. Prangfeld
7 Bülker Peter	P. Bülker	32 Didi Feuerle	D. Feuerle
8 Imhof Kilian	K. Imhof	33 Simon Weilenmann	S. Weilenmann
9 Pasche Corinne	C. Pasche	34 Sandra Reinart	S. Reinart
10 Sandra Staez	S. Staez	35 Marcel Wittwer	M. Wittwer
11 Paul K. Rebt	P. K. Rebt	36 Christian Canzler	C. Canzler
12 Frei Barbara Michaela	B. Frei	37 Andreas Sijm	A. Sijm
13 Püdisüli Marc	M. Püdisüli	38 Robin Spiri	R. Spiri
14 Wepfer Isabelle	I. Wepfer	39	
15 Marina Buggmann	M. Buggmann	40	
16 Nafsu Marki	M. Nafsu	41	
17 GREBER KENNY	K. Greber	42	
18 Schallenberg Tuxi	T. Schallenberg	43	
19 Hess Linda	L. Hess	44	
20 Senn-Bieri Ulrike	U. Senn-Bieri	45	
21 Giacchi Alessandra	A. Giacchi	46	
22 Vukolic-FOS Dorothea	D. Vukolic	47	
23 Brüllmann Malin	M. Brüllmann	48	
24 Müller Elinor	E. Müller	49	
25 Peter Schenk	P. Schenk	50	

Notizen Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

FDP

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Stokholm/Anders	[Signature]	26 Bétrivoy Karin	[Signature]
2 Stokholm/Anders	Stokholm	27	
3 MAEDO GABRIEL	C. m.	28	
4 Wanger Andrea	[Signature]	29	
5 FABRIZIO HUGENTOBLER	[Signature]	30	
6 Opprecht Andreu	[Signature]	31	
7 Niederbense Thomas	Niederbense	32	
8 KRADOLTER DAN	[Signature]	33	
9 Brenner Martin	[Signature]	34	
10 Bernold Claudio	[Signature]	35	
11 Walther René	[Signature]	36	
12 Haber Zoltan	[Signature]	37	
13 Eugster Daniel	[Signature]	38	
14 Pfamm Mátw Nathalie	[Signature]	39	
15 Grunpel Josef	[Signature]	40	
16 Harolf Jürg	[Signature]	41	
17 Dietz Mathias	[Signature]	42	
18 Rickensal Elisabeth	[Signature]	43	
19 Siegrup Taja	[Signature]	44	
20 Fasi Chirilina	C. Fasi	45	
21 Pires Marcel	[Signature]	46	
22 Huy Ulina	[Signature]	47	
23 Zeitner Nicole	[Signature]	48	
24 Sigg Alexander	[Signature]	49	
25 Wölfelder Edit	[Signature]	50	